

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent möchte ein höheres Strafmaß erreichen für diejenigen, die bei der Herstellung bzw. dem Verkauf von Lebensmitteln „aus Eigennutz“ die Gesundheit von Menschen gefährden.

Die drohenden Bußgelder sollten die wirtschaftlichen Vorteile überwiegen. Besonders schwere Fälle sollten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zur Folge haben, Bußgelder erhöht und Mindeststrafen gesetzlich verankert werden. Der Petent führt aus, dass im Hinblick auf die vielen Lebensmittelskandale die Sicherheit von Lebensmitteln nur durch diese Maßnahmen erhöht werden könne. Gegenwärtig würden die wirtschaftlichen Vorteile für die Täter das Risiko überwiegen. Diese Initiative solle mit mehr Kontrollen begleitet werden. Zwar läge die Umsetzung in der Hand der Bundesländer, jedoch sei es Aufgabe des Bundes, das Lebensmittelgesetz zu verschärfen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 706 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzustellen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften angemessen geahndet werden müssen. Gegenwärtig ist das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher oder für den Verzehr ungeeigneter Lebensmittel verboten. Verstöße hiergegen werden durch entsprechende Vorschriften sanktioniert. Zuletzt wurden im Jahr 2011 durch ein Gesetz zur

Änderung des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Straf- und Bußgeldrahmen für bestimmte Verstöße angehoben.

Das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel ist nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Lebensmittelbasisverordnung, verboten. Ein vorsätzlicher Verstoß hiergegen stellt eine Straftat nach § 58 Absatz 2 LFGB dar. Hiernach ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen. In besonders schweren Fällen, u. a. wenn die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet wurde, ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Auch eine fahrlässige Begehungsweise wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch das Inverkehrbringen verzehrungeeeigneter Lebensmittel ist verboten (Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2b der Lebensmittelbasisverordnung). Ein vorsätzlicher Verstoß hiergegen stellt eine Straftat nach § 59 Absatz 2 Nr. 1a LFGB dar und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zum einem Jahr oder Geldstrafe geahndet. Die fahrlässige Begehungsweise ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Absatz 1 Nr. 1 LFGB. Diese ist nun mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet. Für besonders schwere Fälle nach § 59 Absatz 5 LFGB wurde im Hinblick auf den Unwertgehalt bei vorsätzlichen Verstößen der Strafraumen auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe angehoben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass damit gesetzgeberische Konsequenzen, insbesondere aus den Vorfällen um die damaligen sogenannten Gammelfleisch-Skandale, gezogen wurden. Zudem besteht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen (§ 73 Strafgesetzbuch) die Möglichkeit der Anordnung des Verfalls unrechtmäßig erzielter Gewinne. Erfolgt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, ist zudem eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung unzulässig.

Wie in der Petition dargestellt, liegt die Umsetzung dieser Gesetze in der Hand der Bundesländer. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung nicht, dass die Straf- bzw. Bußgeldvorschriften verschärft werden müssen. Er hält die gesetzlichen Regelungen für sachgerecht und empfiehlt daher das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.